

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Januar 2005
ISSN 1434-3460

2/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 8; FGG §§ 142, 144; GmbHG § 11; HRV §§ 27, 28 – Löschung einer GmbH aus dem Handelsregister aufgrund fehlender Eintragungsverfügung

BGB § 2352 – Zuwendungsverzichtsvertrag: Konkrete Bezeichnung der betroffenen Verfügung von Todes wegen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 13, 14; ZPO § 1031 Abs. 5 – Existenzgründer ist kein Verbraucher

BGB §§ 1020 S. 2, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 2 – Unterhaltungspflicht des Dienstbarkeitsberechtigten bei vom Eigentümer mitgenutzter Anlage

HGB §§ 162 Abs. 2, 12; HRV § 26 S. 2 – Rechtsnachfolgevermerk bei Kommanditistenwechsel weiterhin erforderlich

BGB § 528; BSHG §§ 88 Abs. 2 Nr. 7, 90; SGB XII §§ 90 Abs. 2 Nr. 8, 93 – Kein Ausschluss des Rückforderungsanspruchs wegen Verarmung des Schenkers bei ehemaliger Schonvermögensbesitzer des verschenkten Grundbesitzes

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; VerbrKrG § 10 Abs. 2; BGB §§ 496 Abs. 2, 780, 781 – Persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch bei Verbraucherkreditvertrag zulässig

GrEStG §§ 1 Abs. 2a, 22 – Unbedenklichkeitsbescheinigung für Grundbuchberichtigung bei Gesellschafterwechsel einer Grundstücks-GbR

Aktuelles

BGB §§ 247, 288 – Änderung des Basiszinssatzes

LPartG – Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1.1.2005 in Kraft getreten

AktG; SEEG – Gesetz zur Einführung der europäischen Gesellschaft (SEEG) seit 29.12.2004 in Kraft

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 8; FGG §§ 142, 144; GmbHG § 11; HRV §§ 27, 28

Löschung einer GmbH aus dem Handelsregister aufgrund fehlender Eintragungsverfügung

I. Sachverhalt

Eine Ende 2000 gegründete X-GmbH ist seit 2001 im örtlich zuständigen Handelsregister eingetragen. Das Registergericht teilte nunmehr mit, dass die Gesellschaft seinerzeit ohne entsprechende Eintragungsverfügung des Richters eingetragen worden sei, eine Eintragungsverfügung fehlte überhaupt. Ob es sich demnach um eine Eintragung im Rechtssinne handele, sei zumindest zweifelhaft. Jedenfalls beruhe die Eintragung auf einem erheblichen Verfahrensmangel, weshalb das Registergericht beabsichtige, die Eintragung gem. § 142 FGG zu löschen. Die Gesellschaft könne jedoch jederzeit wieder eingetragen werden, ohne dass

es einer erneuten Anmeldung bedürfe, da die damalige Anmeldung noch nicht „verbraucht“ sei. Über sie sei gerade noch nicht entschieden worden. Das Registergericht kündigte daher an, die X-GmbH gem. § 142 FGG von Amts wegen zu löschen.

II. Fragen

1. Ist die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister unwirksam bzw. unbeachtlich, wenn eine Eintragungsverfügung fehlt oder besteht die GmbH trotz fehlender Eintragungsverfügung „als solche“ (§ 11 Abs. 1 GmbHG) mit der Folge der Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter und die Handelnden?

2. Ist die Löschung der Gesellschaft gem. § 142 FGG zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Funktion der Eintragungsverfügung bei Handelsregistereintragen

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register, das über im Handels- und Gesell-

schaftsrecht erhebliche Tatsachen Auskunft gibt. Es dient der Offenlegung wichtiger Tatsachen und Rechtsverhältnisse des Kaufmanns und der entsprechenden Gesellschaften in ihrem Interesse und zum Schutze des Rechtsverkehrs. Die Prüfung der formellen und materiellen Eintragungsvoraussetzungen soll die Richtigkeit der Eintragung gewährleisten (BayObLGZ 2000, 325 = DNotZ 2001, 887 = NJW-RR 2001, 469 = ZIP 2001, 70). Liegen die Eintragungsvoraussetzungen sowohl in formeller (z. B. Zuständigkeit des Gerichts, Berechtigung des Antragstellers, Form der Anmeldung, Eintragungsfähigkeit der Tatsache) wie in materieller Hinsicht vor, so verfügt der Richter die Anmeldung zur Eintragung, wobei die **Eintragungsverfügung** den Wortlaut der Eintragung festzustellen hat (§§ 25 Abs. 1 S. 1, 27 S. 1 HRV). Sodann hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen, die Eintragung zu unterzeichnen und die verfügte Bekanntmachung herbeizuführen (§ 28 HRV).

Im vorliegenden Fall fehlt in der Akte eine Eintragungsverfügung. Da die einzelnen Seiten der Akte nummeriert werden, dürfte auszuschließen sein, dass die Verfügung abhanden gekommen ist. Dann hat entweder der Richter die Eintragung ohne (schriftliche) Eintragungsverfügung herbeiführen lassen oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat eigenmächtig gehandelt. Aufgrund welcher Umstände die Eintragungsverfügung fehlt, ist insoweit irrelevant. Jedenfalls ist die Eintragung mangelbehaftet, weil keine Eintragungsverfügung vorlag.

2. Abschließender Katalog der Nichtigkeitsgründe (§ 75 GmbHG)

Hinsichtlich ausgewählter Mängel des Gesellschaftsvertrages kann eine Nichtigkeitsklage gem. § 75 Abs. 1 GmbHG erhoben werden. Der **Katalog der Nichtigkeitsgründe** ist **abschließend** und schließt die Geltendmachung einer Nichtigkeit aus anderen Gründen aus (RGZ 73, 429, 431; BGHZ 21, 378, 381; Lutter/Kleindiek, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 75 Rn. 3).

Für die einmal entstandene GmbH bringt also § 75 GmbHG den im Interesse des Rechtsverkehrs und der Gesellschaftergesamtheit vorrangigen **Bestandsschutz** zum Ausdruck (Roth, in: Roth/Altmeyden, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 2 Rn. 33). Trotz Vorliegens eines Mangels führt die Eintragung ins Handelsregister zur wirksamen Entstehung der GmbH (Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 2 Rn. 36). Zwar werden durch die Eintragung nur der Formmangel des Gesellschaftsvertrages oder einer Vollmacht, nicht deren Fehlen oder sonstige Mängel geheilt, jedoch wird ihre Geltendmachung weitgehend ausgeschlossen (Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, § 2 GmbHG Rn. 36; vgl. auch Scholz/Emmerich, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 2 Rn. 20). Da im vorliegenden Fall eine Nichtigkeit der GmbH nach § 75 GmbHG nicht in Betracht kommt, bleibt allenfalls das Amtslöschungsverfahren nach § 142 FGG.

3. Amtslöschung nach §§ 142, 144 FGG

§ 142 Abs. 1 FGG erlaubt dem Registergericht, Eintragungen im Handelsregister zu löschen, wenn sie wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unwirksam sind.

a) Amtslöschung nur bei Nichtigkeitsgründen nach §§ 75, 76 GmbHG

Bei einer Aktiengesellschaft oder GmbH ist die Sonderregelung des § 144 FGG zu beachten, wonach eine Löschung der AG oder GmbH **nur bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes** nach §§ 275, 276 AktG bzw. §§ 75, 76 GmbHG möglich ist. Nach allgemeiner Meinung ist § 144 FGG Spezialvorschrift und verdrängt § 142 FGG (vgl. nur BayObLGZ 1969, 215, 219; OLG Köln NZG 2003, 75 = OLG-Report 2002, 317, 319 = ZIP 2002, 573).

Streitig ist der Umfang des Anwendungsausschlusses. Teilweise wird angenommen, dass für die in § 144 FGG genannten Gesellschaften (AG, KGaA, GmbH) § 142 FGG nur eingreife, wenn es sich **nicht um die Löschung der Gesellschaft** oder ihrer Beschlüsse handle (OLG Karlsruhe FGPrax 2001, 161 = NJW-RR 2001, 1326 = OLG-Report 2001, 381; Winkler, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 142 Rn. 6; Baums, Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen, 1981, S. 109; Bassenge, in: Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RpflG, 9. Aufl. 2002, § 144 FGG Rn. 1). Die Gegenmeinung hält demgegenüber § 142 FGG nur bei Fehlen materiell-rechtlicher Eintragungsvoraussetzungen für unanwendbar, wohl aber für anwendbar, wenn die **Eintragung auf wesentlichen Verfahrensmängeln beruht** (OLG Zweibrücken GmbHR 1995, 723, 725; Schulze-Osterloh, in: Baumbach/Hueck, Anh. § 77 Rn. 19; Schmidt-Leithoff, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 7 Rn. 16; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 60 Rn. 36; Michalski/Heyder, GmbHG, 2002, Anh. § 77 Rn. 5; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1992, § 7 Rn. 10; Jansen, FGG, 2. Aufl. 1970, § 142 Rn. 6).

Die letztere Ansicht führt zu **widersprüchlichen Ergebnissen** (ebenso Scholz/Winter, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 7 Rn. 15; Winkler, EWiR 2002, 157, 158). Nach § 144 FGG kann eine Löschung nur vorgenommen werden, wenn einer der in § 75 GmbHG aufgeführten Mängel gegeben ist. Andere inhaltliche Mängel können keine Löschung nach sich ziehen. Es bliebe nur das Amtsaufhebungsverfahren nach § 144a FGG. Wesentliche Verfahrensmängel würden in jedem Fall die Löschungsvoraussetzungen erfüllen, wenn man eine Anwendung des § 142 FGG neben § 144 FGG zuließe. Dies hätte zur Folge, dass inhaltliche Mängel nur sehr eingeschränkt zur Amtslöschung führen können, während dies bei Verfahrensmängeln eher möglich wäre. Der durch § 144 FGG, 75 GmbHG bezweckte Bestandsschutz würde zu kurz greifen. Daher ist mit der zuerst genannten Ansicht davon auszugehen, dass wesentliche Verfahrensmängel keine Löschung der GmbH oder ihrer Beschlüsse nach § 142 FGG nach sich ziehen können. Mit der Eintragung der Gesellschaft ist die GmbH als solche entstanden (vgl. zu gravierenden Mängeln des Gesellschaftsvertrages: Schulze-Osterloh, in: Baumbach/Hueck, § 75 Rn. 8).

Für den Bestand der GmbH spricht noch folgende Überlegung. Wird aufgrund der Verfügung eines Rechtspflegers eine konstitutiv wirkende Registereintragung vorgenommen, obwohl kraft Gesetzes der Richter zuständig gewesen wäre, ist nach herrschender Meinung die vorgenommene Eintragung wirksam (KG JFG 11, 176, 178; OLG Neustadt Rpfleger 1963, 17, 18; Zimmermann, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 7 Rn. 16; Jansen, § 7 Rn. 17; wohl auch Bassenge, in: Bassenge/Herbst/Roth, § 4 FGG Rn. 4; der die entsprechende Verfügung für nichtig, die Registereintragung als Vollzugsakt jedoch als wirksam ansieht). Da die

Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde, liegt zumindest eine dahingehende Handlung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vor. Diese Eintragung kann als **konkludente Eintragungsverfügung** (§ 27 S. 1 HRV) angesehen werden, die trotz funktioneller Unzuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gleichwohl wirksam ist.

b) Voraussetzungen des § 142 FGG

Selbst wenn man mit der Gegenauffassung von der Anwendbarkeit des § 142 FGG ausgeht, müssen dessen Voraussetzungen vorliegen. Erforderlich wäre also, dass die Eintragung im Zeitpunkt ihrer Vornahme unzulässig war oder nachträglich unzulässig geworden ist (Winkler, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 142 FGG Rn. 10). Die Verletzung bloßer Ordnungsvorschriften reicht nicht (Bassenge, in: Bassenge/Herbst/Roth, § 142 FGG Rn. 5).

Da die erforderliche Eintragungsverfügung fehlt, liegt ein Verfahrensmangel vor. In diesem Zusammenhang wird der Frage, wie das Fehlen der Eintragungsvoraussetzungen zustande gekommen ist, wesentliche Bedeutung zukommen. Hat der zuständige Richter über den Eintragungsantrag und die Anmeldung entschieden und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Eintragung veranlasst, dürfte der Mangel nicht wesentlich sein. Hat dagegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ohne eine Entscheidung des zuständigen Richters gehandelt, kommt dem Mangel ein Gewicht zu, das zur Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 142 FGG ausreichen könnte.

Durch eigene Ermittlungen hat das Registergericht insoweit den vollständigen Sachverhalt zu erforschen, um eine hinreichende Grundlage zu haben (vgl. Jansen, § 142 Rn. 9). Im vorliegenden Fall zieht das Registergericht aus dem Umstand, dass eine schriftliche Eintragungsverfügung gem. § 27 HRV fehlt, den Schluss, dass der Richter keine Entscheidung i. S. v. § 25 HRV getroffen habe. Diese Schlussfolgerung ist u. E. nicht zwingend, weshalb Zweifel am Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels bestehen.

c) Ermessensausübung bei Amtslöschung

Ist das Registergericht überzeugt, dass eine gem. § 142 Abs. 1 FGG unzulässige Eintragung vorliegt, ist dem Registergericht nach dieser Vorschrift die Befugnis eingeräumt, die Eintragung zu löschen. Insoweit ist eine Ermessensausübung erforderlich. Von der Löschungsbefugnis ist in der Regel nur Gebrauch zu machen, wenn die **Amtslöschung** entweder im **öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters** oder im Interesse der Beteiligten liegt (Jansen, § 142 FGG Rn. 10). Die Amtslöschung kann unterbleiben, wenn das öffentliche Interesse an der Amtslöschung gegenüber dem Privatinteresse an der Beibehaltung der Eintragung zurücktritt (OLG Hamm Rpfleger 1969, 350; Winkler, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 142 FGG Rn. 19).

Im vorliegenden Fall besteht ein derartiges öffentliches Interesse nicht. Das Gericht meint selbst, dass die Eintragung aufgrund der eingereichten Unterlagen hätte erfolgen können. Zwar helfen die Grundsätze zur rechtsbekundenden Eintragung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht, nach denen diese Mängel die Löschung nicht rechtfertigen können, wenn die Eintragung sachlich richtig ist (vgl. Jansen, § 142 FGG Rn. 6; Winkler, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 142 FGG Rn. 13 m. w. N.), jedoch ist dieser Umstand bei der Ermessensausübung zu berücksich-

tigen. Denn der Verfahrensmangel ist nicht in der Sphäre der Beteiligten, sondern in der **Sphäre des Gerichts** entstanden. In die Ermessensentscheidung haben auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Beteiligten einzufließen (Winkler, in: Keidel/Kuntze/Winkler, § 142 FGG Rn. 19). Bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen wäre kaum einzusehen, warum zunächst die GmbH gelöscht und sodann wieder eingetragen werden soll.

3. Ergebnis

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Amtslöschung nach § 142 FGG ausscheidet, da dessen Anwendungsbereich durch § 144 FGG ausgeschlossen ist. Auch wenn man der Gegenauffassung folgt, bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 142 FGG. Jedenfalls dürfte die Löschung nicht geboten sein. Der Bestandsschutz der Gesellschaft geht vor.

BGB § 2352

Zuwendungsverzichtsvertrag: Konkrete Bezeichnung der betroffenen Verfügung von Todes wegen

I. Sachverhalt

Es soll ein Zuwendungsverzichtsvertrag beurkundet werden, mit dem gegenseitig sowohl auf alle testamentarischen Zuwendungen als auch Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichtet werden soll. Der Erblasserin wie dem Verzichtenden ist es äußerst wichtig, dass ein Globalverzicht erklärt wird.

Zwar weiß die Erblasserin, dass vor vielen Jahren ein oder auch mehrere Testamente errichtet wurden, sie hat jedoch die Errichtungsdaten und den exakten Inhalt dieser Verfügungen vergessen.

II. Frage

Muss bei einem Zuwendungsverzichtsvertrag die jeweilige letztwillige Verfügung konkret bezeichnet werden oder genügt es, wenn pauschal auf alle testamentarischen Zuwendungen verzichtet wird?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemeine Voraussetzungen eines Zuwendungsverzichtsvertrages

Gem. § 2352 Abs. 1 BGB kann jemand, der durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht worden ist, durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Gem. § 2352 Abs. 2 BGB gilt dies auch für den Verzicht eines Dritten auf eine erbvertragliche Zuwendung.

Der Zuwendungsverzichtsvertrag führt nicht zur Aufhebung der betreffenden Verfügung von Todes wegen. Er bewirkt aber entsprechend § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB, dass der Anfall der Zuwendung an den Verzichtenden unterbleibt, wie wenn der Bedachte den Erbfall nicht erlebt hätte (Palandt/Edenhofer, BGB, 64. Aufl. 2005, § 2352 Rn. 5). Der Zuwendungsverzichtsvertrag umfasst weder grundsätzlich noch notwendigerweise einen Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht oder Pflichtteilsrecht (vgl. Palandt/Edenhofer, a. a. O.). Sofern dies gewünscht ist, sollte dies daher ausdrücklich klargestellt werden.

2. Bezeichnung der betroffenen Verfügungen

Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 2352 BGB herleiten lässt, muss die Zuwendung, auf die verzichtet wird, durch Verfügung von Todes wegen **bereits erfolgt** sein. Nach – soweit ersichtlich – unstreitiger Auffassung kann man daher **nicht wirksam auf zukünftige Zuwendungen verzichten** (BayObLG Rpfleger 1987, 376; Palandt/Edenhofer, § 2352 Rn. 1; AnwK-BGB-Ullrich, 2004, § 2352 Rn. 2). Der Zuwendungsverzicht wird folglich als „streng objektbezogen“ angesehen (so Bamberger/Roth/J. Mayer, BGB, 2003, § 2352 Rn. 4).

Demzufolge wird auch empfohlen, bei der Formulierung des Verzichts **die betroffene Zuwendung zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten genau zu bezeichnen** (Bamberger/Roth/J. Mayer, § 2352 Rn. 4; Jacksath, MittRhNotK 1977, 117, 120). Daraus lässt sich u. E. aber nicht herleiten, dass ein Zuwendungsverzicht, der die konkreten Verfügungen von Todes wegen, auf denen die Zuwendungen beruhen, nicht nennt (beispielsweise, weil diese infolge Vergessens nicht mehr benannt werden können), unwirksam wäre. Die Objektbezogenheit des Zuwendungsverzichts bedeutet u. E. nur, dass sich der Zuwendungsverzicht **auf eine bestimmte Verfügung von Todes wegen beziehen muss**, wobei eine Konkretisierung anhand eines bestimmten Datums, bis zu dem die Verfügung errichtet worden ist, genügt (sofern dieses Datum in der **Vergangenheit** liegt; vgl. oben). Denn damit steht fest, dass der Zuwendungsverzicht **alle** bis zu dem bestimmten Zeitpunkt errichteten Verfügungen betrifft.

Zum Teil wird zwar in der Literatur vertreten, „ein genereller Verzicht ohne Objektbezogenheit“ sei nicht möglich (so ausdrücklich AnwK-BGB/Ullrich, § 2352 Rn. 2). Dies bezieht sich u. E. aber wohl nur auf den Umstand, dass nicht pauschal auf alle Zuwendungen verzichtet werden kann, auch dann nicht, wenn diese **noch in der Zukunft** erfolgen werden.

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung spricht auch die bisherige Rechtsprechung. So hat der BGH (DNotZ 1972, 500 = WM 1972, 313) eine Erklärung, „auf Erb- und Pflichtteilsansprüche gegen den Nachlass des Erblassers für jetzt und in alle Zukunft zu verzichten“, so ausgelegt, dass der Verzicht den vollständigen Wegfall der künftigen Erbenstellung bedeutet, mit der Folge, dass nicht nur auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht, sondern auch auf Zuwendungen aus einer im Zeitpunkt des Verzichts bereits bestehenden letztwilligen Verfügung verzichtet wurde. Auch in diesem Fall enthielt der Verzicht folglich keine konkrete Bezeichnung der betreffenden Verfügung von Todes wegen und wurde trotzdem vom BGH als wirksam behandelt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

InsO §§ 80, 56 Abs. 2; BGB § 878

Grundstückskauf vom Insolvenzverwalter: Vormerkungsschutz bei späterer Abberufung des Insolvenzverwalters; Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung
Fax-Abruf-Nr.: 11374

BGB §§ 1018, 1020, 1021

Unterhaltungspflicht für ein Geh- und Fahrrecht in Form einer Grunddienstbarkeit bei einem Mitbenutzungsrecht des Eigentümers des belasteten Grundstücks
Fax-Abruf-Nr.: 11375

EGBGB – Int. GesR

Irland: Vertretung einer Limited Company (company limited by shares)
Fax-Abruf-Nr.: 14170

EGBGB Art. 14, 15

Mazedonien: Güterstatut ehemals mazedonischer, jetzt deutscher Ehegatten; Wandelbarkeit des Güterstatuts aufgrund Rückverweisung nach wandelbarem ausländischem IPR
Fax-Abruf-Nr.: 14171

EGBGB Art. 43; GBO § 35; IPRG Schweiz Art. 86, 88, 96

Schweiz: Grundbuchberichtigung nach einem deutschen Erblasser
Fax-Abruf-Nr.: 14172

Rechtsprechung

BGB §§ 13, 14; ZPO § 1031 Abs. 5
Existenzgründer ist kein Verbraucher

Die Formvorschrift des § 1031 Abs. 5 ZPO greift zu Gunsten von Existenzgründern nicht ein. Existenzgründer erwerben schon in der Phase der Vorbereitung einer selbstständigen Tätigkeit Geschäftskompetenz, so dass sie in ihrer Schutzbedürftigkeit Verbrauchern nicht mehr gleichzustellen sind.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.5.2004 – I-26 Sch 5/04
Kz.: L I 1 – § 13 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10471

Problem

In der Literatur ist strittig, ob Existenzgründer noch als Verbraucher im Sinn des § 13 BGB oder schon als Unternehmer im Sinn des § 14 BGB zu behandeln seien. Eine frühere Entscheidung des OLG Koblenz hatte den Existenzgründer als Verbraucher behandelt (OLG Koblenz NJW 1987, 74 – zur AGB-Kontrolle). Neuere obergerichtliche Entscheidungen lehnten demgegenüber die Verbrauchereigenschaft des Existenzgründers ab (OLG Oldenburg BB 2001, 2499 = DB 2002, 423 = NJW-RR 2002, 641 – zur AGB-Kontrolle; OLG Rostock DNotI-Report 2003, 108 = NotBZ 2003, 242 = OLG-Report 2003, 505 zu einer formularvertraglichen Vertragsstrafenregelung).

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf **verneinte** nun ebenfalls die **Verbrauchereigenschaft des Existenzgründers** (Entscheidungserheblich war die Frage, ob eine Schiedsvereinbarung form-

wirksam zustande gekommen war; denn bei Beteiligung eines Verbrauchers erfordert die Schiedsvereinbarung nach § 1031 Abs. 5 ZPO eine von den Parteien eigenhändig unterzeichnete Urkunde, die keine anderen Vereinbarungen enthalten darf).

BGB §§ 1020 S. 2, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 2 Unterhaltungspflicht des Dienstbarkeitsberechtigten bei vom Eigentümer mitgenutzter Anlage

a) Der Berechtigte ist auch dann nach § 1020 Satz 2 BGB zur Unterhaltung und Instandsetzung einer der Ausübung der Dienstbarkeit dienenden Anlage verpflichtet, wenn der Eigentümer die Anlage mitnutzen darf.

b) Das Interesse des Eigentümers erfordert bei seiner Berechtigung zur Mitnutzung nicht, dass der Berechtigte die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage allein trägt. Der Berechtigte ist vielmehr nur anteilig verpflichtet, und zwar in entsprechender Anwendung von §§ 748, 742 BGB im Zweifel zur Hälfte.

c) Weigert sich der Berechtigte eine Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme durchzuführen, die das Interesse des Eigentümers erfordert, kann der Eigentümer die Maßnahme durchführen lassen und von dem Berechtigten im Umfang seiner Kostenbeteiligung Erstattung der Kosten als Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 2 BGB verlangen.

BGH, Urt. v. 12.11.2004 – V ZR 42/04
Kz.: L I 1 – § 1020 S. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10472

Problem

Hält der Dienstbarkeitsberechtigte zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück, so hat er sie nach § 1020 S. 2 BGB in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, soweit es das Interesse des Eigentümers erfordert. Steht dem Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann die Unterhaltungspflicht des Dienstbarkeitsberechtigten als Inhalt der Dienstbarkeit vereinbart werden (§ 1021 Abs. 1 S. 2 BGB).

Bei einem Mitbenutzungsrecht des Eigentümers des belasteten Grundstücks sah die ganz **herrschende Literaturmeinung** § 1021 Abs. 1 S. 2 BGB als vorrangige Sonderregelung gegenüber § 1020 S. 2 BGB an. Sie verneinte daher eine Unterhaltungspflicht des Dienstbarkeitsberechtigten, wenn dem Eigentümer des belasteten Grundstücks ein Mitbenutzungsrecht zustand und keine Regelung über die Unterhaltung getroffen war.

Entscheidung

Der BGH entschied gegen diese Literaturmeinung. Der Dienstbarkeitsberechtigte könne eine Anlage auch dann im Sinn des § 1020 S. 2 BGB „halten“ und daher zur Unterhaltung verpflichtet sein, wenn der Eigentümer die Anlage mitnutzen darf. Dann müsse der Dienstbarkeitsberechtigte die Anlage aber nicht allein, sondern nur anteilig unterhalten – und zwar in entsprechender Anwendung der §§ 748, 742 BGB im Zweifel zur Hälfte.

HGB §§ 162 Abs. 2, 12; HRV § 26 S. 2 Rechtsnachfolgevermerk bei Kommanditistenwechsel weiterhin erforderlich

1. Auch nach der Neufassung des § 162 Abs. 2 HGB ist bei einem Kommanditistenwechsel weiterhin ein Rechtsnachfolgevermerk in das Handelsregister einzutragen.

2. Wird in einer Anmeldung die im Handelsregister einzutragende Tatsache eindeutig und vollständig bezeichnet (Erbfolge mehrerer Erben in einen Kommanditanteil mit der daraus folgenden Veränderung der jeweiligen Kommanditeinlagen), so kann mit einer Zwischenverfügung nicht die Wortfassung der Anmeldung („Gesamtrechtsnachfolge“) beanstandet werden, weil sie mit der vom Registergericht für richtig gehaltenen Formulierung der vorzunehmenden Eintragung („Sondererbfolge“) nicht übereinstimmt.

OLG Hamm, Beschl. v. 16.9.2004 – 15 W 304/04
Kz.: L V 1c – § 162 Abs. 1 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 10473

Problem

Durch das NaStraG (BGBl. 2001 I, S. 123) wurden §§ 162 Abs. 2, 175 S. 2 HGB dahingehend geändert, dass jetzt bei einer Kommanditgesellschaft Eintragungen zu den Kommanditisten nicht mehr bekannt gemacht werden. Daher hatte insbesondere *Karsten Schmidt* die Eintragung eines „Nachfolgevermerks“ beim Übergang eines Kommanditanteils auf einen Sonderrechtsnachfolger für entbehrlich gehalten (K. Schmidt, ZIP 2002, 413, 417; ebenso Wilhelm DB 2002, 1979). Die überwiegende Literaturmeinung hatte demgegenüber weiterhin die Eintragung eines Nachfolgevermerks empfohlen, verbunden mit der Versicherung der Beteiligten gegenüber dem Registergericht, dass dem ausscheidenden Kommanditisten von Seiten der Gesellschaft keinerlei Abfindung für die von ihm aufgegebenen Rechte aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen wurden (**Gutachten DNotI-Report 2002, 113**; Böttcher/Ries, Formularpraxis des Handelsregisterrechts, 2003, Rn. 214, Fn. 253; Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 748; Peters, RNotZ 2002, 425, 438; Terbrack, Rpfleger 2003, 105).

Entscheidung

Die Rechtsprechung hält zur Haftungsbegrenzung weiterhin die Verlautbarung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister für erforderlich (**OLG Köln FGPrax 2004, 88** = NotBZ 2004, 199 mit Anm. Melchior = NZG 2004, 416 = RNotZ 2004, 169 = Rpfleger 2004, 356). Dem schloss sich nunmehr das OLG Hamm an.

BGB § 528; BSHG §§ 88 Abs. 2 Nr. 7, 90; SGB XII §§ 90 Abs. 2 Nr. 8, 93

Kein Ausschluss des Rückforderungsanspruchs wegen Verarmung des Schenkers bei ehemaliger Schonvermögeenseigenschaft des verschenkten Grundbesitzes

Dem Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers und der Überleitung dieses Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die von die-

sem dem Schenker geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt steht es nicht entgegen, dass das Geschenk, wenn es beim Schenker verblieben wäre, zu dessen Schonvermögen gehört hätte.

BGH, Urt. v. 19.10.2004 – X ZR 2/03
Kz.: L I 1 – § 528 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10474**

Problem

Zum sozialhilferechtlich nicht einzusetzenden (obwohl an sich verwertbaren) Vermögen gehört nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII (vormals § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG) auch ein vom Sozialhilfeempfänger (oder einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft) bewohntes angemessenes Hausgrundstück. Ein solches Hausgrundstück wurde im vorliegenden Fall **im Wege vorweggenommener Erbfolge** durch die Erblasserin und spätere Sozialhilfeempfängerin auf den Sohn übertragen. Als der Sozialhilfeträger im Hinblick auf die von ihm gewährten Sozialhilfeleistungen Rückgewähransprüche der Erblasserin gegen deren Sohn aus § 528 BGB gem. § 90 BSHG (jetzt § 93 SGB XII) auf sich überleitete, berief sich der Sohn darauf, dass das ihm übertragene Grundstück zum Schonvermögen der Mutter nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG gehört habe.

Entscheidung

Nach Auffassung des BGH steht der Umstand, dass das Geschenk, **wenn es beim Schenker verblieben wäre**, zu dessen **Schonvermögen** gehört hätte, **nicht** dem Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers und der Überleitung dieses Anspruchs auf den Sozialhilfeträger entgegen. Der BGH schließt sich damit der **schon bislang herrschenden Auffassung** an (vgl. BGHZ 125, 283 = MittRhNotK 1994, 213 = NJW 1994, 1655; OVG Münster NJW 1992, 1123 f.; Brähler-Bojan/Mann, NJW 1995, 1868, 1869; a. A. noch VG Düsseldorf ZfF 1981, 206, 208).

Bislang wurde dies allerdings überwiegend damit begründet, dass der Anspruch aus § 528 BGB regelmäßig nur auf Zahlung von wiederkehrenden Teilwertersatzleistungen in Geld gem. § 818 Abs. 2 BGB gerichtet sei und die zurückfließenden Beträge daher nur Einkommen, nicht aber Vermögen darstellten, so dass aus diesem Grund die Schonvermögensvorschriften ohnehin nicht anwendbar sein könnten (vgl. BVerwG NJW 1992, 3312, 3313; Brähler-Bojan/Mann, NJW 1995, 1868, 1869). Der BGH begründet dies jetzt aber maßgeblich damit, dass der Sozialhilfeträger durch die Überleitung nach § 90 Abs. 1 S. 1 BSHG **in die Gläubigerposition des Schenkers** eingetreten sei, der Rückgewähranspruch des Schenkers aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB aber **nicht durch die Regelungen des BSHG eingeschränkt** werde.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich durch die unentgeltliche Übergabe von Grundbesitz, dem Schonvermögensgemeinschaft zukommt, die **Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers erweitern** können.

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; VerbrKrG § 10 Abs. 2; BGB §§ 496 Abs. 2, 780, 781
Persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch bei Verbraucherkreditvertrag zulässig

Eine persönliche Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung wegen eines abstrakten Schuldversprechens bei der Bestellung einer Grundschuld widerspricht auch im Verbraucherdarlehensvertrag nicht § 10 Abs. 2 VerbrKrG (= § 496 Abs. 2 BGB n. F.). (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 23.11.2004 – XI ZR 27/04
Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: **10475**

Problem

§ 10 Abs. 2 VerbrKrG (= § 496 Abs. 2 BGB n. F.) verbietet beim Verbraucherkredit eine Verpflichtung des Verbrauchers, für die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen oder einen Scheck zu begeben. Diverse Literaturstellen vertraten deshalb die Auffassung, die Beurkundung von Schuldanerkennnissen mit Vollstreckungsunterwerfung verstoße bei einem Verbraucherdarlehensvertrag gegen § 10 Abs. 2 VerbrKrG bzw. § 496 Abs. 2 BGB n. F. und sei deshalb unwirksam (MünchKomm-Habersack, BGB, 4. Aufl. 2004, § 496 BGB Rn. 8; Bamberger/Roth/Möller/Wendehorst, BGB, 2003, § 496 Rn. 3; AnwKomm-BGB/Reiff, 2002, § 496 BGB Rn. 4; ähnlich für Unwirksamkeit aufgrund § 10 Abs. 1 VerbrKrG: Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, 2004, § 496 BGB Rn. 28; Vollkommer, NJW 2004, 818).

Die Gegenmeinung verwies hingegen darauf, dass der Bundestagsrechtsausschuss ausweislich der **Gesetzesbegründung** zu § 10 VerbrKrG eine ausdrückliche Einbeziehung abstrakter Schuldversprechen in den Wortlaut des § 10 VerbrKrG zunächst erwogen, dann aber bewusst verworfen hatte, weil man ein solches Verbot gerade bei Realkrediten für zu weit gehend erachtete (BT-Drucks. 11/8274, S. 22) (Bülow, VerbrKrG, 5. Aufl. 2002, § 496 BGB Rn. 13; Drescher, Verbrauchergesetz und Bankenpraxis, 1994, Rn. 290 f.; Amann/Brambring/Hertel, Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, S. 396 f.). Auch die notarielle Praxis sah darin kein Problem. Monographien zur Kreditsicherung durch Grundschulden sprechen das Problem überhaupt nicht an (Clemente, Recht der Sicherungsgrundschuld, 3. Aufl. 1999; Gaberdiel, Kreditsicherung durch Grundschulden, 7. Aufl. 2004). Der BGH selbst hatte etwa in bereits BGHZ 134, 94 (= DNotZ 1998, 129 = NJW 1997, 654 = WM 1997, 58) über ein abstraktes Schuldversprechen zu entscheiden; der BGH schnitt jedoch mit keinem Wort die Frage an, ob darin ein Verstoß gegen § 10 VerbrKrG liege.

Entscheidung

In seinem Beschluss über die Nichtzulassung der Revision entschied der BGH unter Verweisung auf die Gesetzesmaterialien und die jahrzehntelange Praxis, dass **§ 10 Abs. 2 VerbrKrG vom Gesetzgeber bewusst auf Wechsel und Schecks beschränkt** sei und eine persönliche Unterwerfung für die Zwangsvollstreckung nicht erfasse.

GrEStG §§ 1 Abs. 2a, 22
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Grundbuchberichtigung bei Gesellschafterwechsel einer Grundstücks-GbR

Bei einer Grundstücks-GbR ist zur Grundbuchberichtigung auch dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung

des Finanzamts erforderlich, wenn die Anteilsänderung weniger als 95 % der Anteile betrifft. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 17.8.2004 – 20 W 304/04
Kz.: L IX 4 – § 22 GrEStG
Fax-Abruf-Nr.: 10476

Problem

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn seitens des für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamtes eine sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorgelegt wird. Der Begriff des „Erwerbers“ ist Grunderwerbsteuerrechtlich auszulegen und daher so zu verstehen, dass die Vorschrift grundsätzlich jede Art der Eintragung zur Person des Grundstückseigentümers betrifft, also nicht nur rechtsbegründende, sondern auch lediglich berichtigende Eintragungen. Nach h. M. gilt dies auch für Eintragungen, mit denen der Mitgliederbestand einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** wegen Ausscheidens bzw. Eintritts eines Gesellschafters berichtigt wird (Boruttau/Viskorf, GrEStG, 15. Aufl., § 22 Rn. 13; Pahlke/Franz, GrEStG, 2. Aufl., § 22 Rn. 4; a. A.: Hofmann, GrEStG, 8. Aufl., § 22 Rn. 2).

Ob ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang gegeben ist, prüft das Grundbuchamt in eigener Zuständigkeit. Ist nicht eindeutig, ob der Rechtsvorgang seiner Art nach unter das GrEStG fällt, hat es die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen, da die abschließende Beurteilung den Finanzbehörden vorbehalten ist (Hofmann, § 22 GrEStG Rn. 3).

Entscheidung

Mit seiner Entscheidung vom 17.8.2004 bestätigte das OLG Frankfurt die h. M. Nach Auffassung des Gerichts sei zur Grundbuchberichtigung infolge eines Gesellschafterwechsels bei einer Grundbesitz haltenden GbR auch dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wenn dem Berichtigungsantrag eine Änderung im Gesellschafterbestand von **weniger als 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen** zugrunde liege. Das OLG Frankfurt begründet dies damit, dass auch bei Nichterreichen der 95%-Grenze des § 1 Abs. 2a ein Fall des § 1 Abs. 3 GrEStG oder ein Fall der Steuerumgehung nach § 42 AO vorliegen könne. Die h. M. begründet dieses Ergebnis z. T. auch damit, dass das Grundbuchamt in der Regel nicht beurteilen könne, inwieweit durch den konkreten Gesellschafterwechsel die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a GrEStG erfüllt sind (vgl. Boruttau/Viskorf, § 22 GrEStG Rn. 13).

Aktuelles

BGB §§ 247, 288 Änderung des Basiszinssatzes

Seit dem 1.1.2005 gilt (für das gesamte erste Halbjahr 2005) ein **Basiszinssatz** von **1,21 %**.

Bisher galten folgende Basiszinssätze nach § 247 BGB:

- 2,57 % vom 1.1.2002 - 30.6.2002
- 2,47 % vom 1.7.2002 - 31.12.2002
- 1,97 % vom 1.1.2003 - 30.6.2003

- 1,22 % vom 1.7.2003 - 31.12.2003
- 1,14 % vom 1.1.2004 - 30.6.2004
- 1,13 % vom 1.7.2004 - 31.12.2004

Der jeweils aktuelle Basiszinssatz findet sich auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (**www.bundesbank.de**). Auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de) befindet sich ein Link unter „Arbeitshilfen/Beurkundungsverfahren“.

LPartG

Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1.1.2005 in Kraft getreten

Zum 1.1.2005 trat das **Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** in Kraft (BGBl. 2004 I, 3396 – vgl. Überblick in DNotI-Report 2004, 204; ausf. demnächst Grziwotz in der DNotZ).

AktG; SEEG

Gesetz zur Einführung der europäischen Gesellschaft (SEEG) seit 29.12.2004 in Kraft

Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SEEG, BGBl. 2004 I, S. 3675) ist am 29.12.2004 in Kraft getreten (vgl. zum seinerzeitigen Gesetzesentwurf Heckschen, DNotZ 2003, 251; vgl. Ihrig/Wagner, BB 2004, 1749; Kallmeyer, ZIP 2003, 1531; Schäfer, NZG 2004, 785; Teichmann, BB 2004, 53; Neye, BB 2004, 1973; Nagel, NZG 2004, 833; Stellungnahme zum Diskussionsentwurf, notar europa 2003, 94).

Literaturhinweise

H. Eylmann/H.-D. Vaasen, Bundesnotarordnung Beurkundungsgesetz, Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, München 2004, 1551 Seiten, 128,- €

Eylmann/Vaasen haben mit ihrem erstmals im Jahr 2000 aufgelegten Kommentar die wesentlichen berufs- und verfahrensrechtlichen Vorschriften für die notarielle Praxis in einem Buch vereint. Nunmehr gilt es, die 2. Auflage dieses Kommentars anzuzeigen. Die Neuauflage dieses Kommentars bringt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Juli 2004. Neu hinzugekommen sind Kommentierungen zur **DONot** sowie zu den **Richtlinien-Empfehlungen** der BNotK. Daher hat sich der Umfang des Kommentars um ca. 400 Seiten ausgeweitet.

Auch die Neuauflage dieses Kommentars überzeugt durch die praxisnahe Erläuterungen der jeweiligen Vorschriften. Besonders erfreulich für den Praktiker ist, dass in der Neuauflage nunmehr auch die DONot und die Richtlinien-Empfehlungen der Bundesnotarkammer, beides Regelwerke von großer praktischer Bedeutung, mitkommentiert werden. Ergänzt werden die Ausführungen durch einen vorzüglichen Fußnotenapparat und ein detailliertes Sachverzeichnis. Die Neuauflage des Kommentars knüpft dabei im Ergebnis an den bereits hohen Standard der Voraufgabe an. Daher kann die Neuauflage „erst recht“ als unentbehrlicher Wegweiser

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, "Entgelt bezahlt"

für das notarielle Berufsrecht bezeichnet werden. Auch die Neuauflage ist deshalb uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Weingärtner, Das notarielle Verwahrungsgeschäft, Carl Heymanns Verlag, 2. Auflage, Köln 2004, 233 Seiten, 34,- €

Weingärtner bringt mit der 2. Auflage seine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der Vorschriften zur notariellen Verwahrung auf den aktuellen Stand. Dabei beschränken sich die Ausführungen nicht auf die Vorschriften zum Beurkundungsgesetz. Erläutert werden vielmehr auch die Bestimmungen der DNot zum Verwahrungsgeschäft. In einem ersten Teil werden die grundsätzlichen Probleme der notariellen Verwahrung in allgemeiner Form dargestellt (35 Seiten). Der Schwerpunkt des Bandes liegt sodann in einem zweiten und dritten Teil bei der eigentlichen Kommentierung der Vorschriften der §§ 54a ff. BeurkG (ca. 100 Seiten) und der §§ 10 ff. DNot (ebenfalls ca. 100 Seiten). Beigefügt ist ebenfalls das Muster einer Verwahrungsanweisung. Das Buch gefällt wegen seiner **auf den Praktiker bezogenen anschaulichen Erläuterung**. Hilfreich sind hierbei insbesondere die vielfältigen grafischen Darstellungen. Alles in allem kann daher auch die Neuauflage dieses Bandes uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

C. Armbrüster/R. Kraus, Aktuelle Entwicklungen zur notariellen Belehrungspflicht, NotBZ 2004, 325

M. Cremer/M. Wagner, Zur Angemessenheit und Unangemessenheit von Bindungsfristen in notariellen Urkunden, NotBZ 2004, 331

C. Kessler, Risiken der Rangbescheinigung wegen des nur eingeschränkten Vertrauens auf den Inhalt des Grundbuchs – ein von der Rechtsprechung kreierte Problem?, ZNotP 2004, 338

H.-F. Krauß, Sozialfürsorgerecht 2005: Neuerungen im Rahmen des SGB XII und SGB II, MittBayNot 2004, 330

T. Wachter, Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen?, ZERB 2004, 306

Veranstaltungen

Termine für **März 2005** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil V (Baumann/Steinbauer/v. Dickhuth-Harrach/Wandel), 3.3. – 5.3.2005 Bochum

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil VI (Engfer/Waldner/Wälzholz), 17.3. – 19.3.2005 Bochum

3. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung (Crezelius/Heckschen/Mayer/Neye/Priester/Raupach/Röhrich), 4.3. – 5.3.2005 Hamburg

Intensivkurs Überlassungsvertrag (Amann/Mayer), 11./12.3.2005 Bremen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg